

**Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm zum Plenum vom  
19. Juli 2016**

„Da Integration, Bildungsmöglichkeiten, Teilhabechancen am Arbeitsmarkt und den Kontakt zu Helfern und Helferinnen vor Ort erfordert, frage ich die Staatsregierung, was unternommen wird, um Umverteilungsanträge von Asylsuchenden, die am Ort ihrer Gemeinschaftsunterkunft kein Angebot zu Sprachkursen bzw. kein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten des vorhandene ÖPNV-Angebots – vorfinden, dieses aber an einem anderen Ort vorgefunden haben, zeitnah zu bewilligen, inwiefern werden bei den Transferaufforderungen der Regierungen, in denen Asylsuchende aufgefordert werden, von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere Unterkunft in einen anderen Ort zu wechseln, berücksichtigt, dass dadurch vorhandene Integrationsmaßnahmen in Sprache, Bildung, Arbeit oder Ehrenamt nicht unterbrochen bzw. gefährdet werden sollten und inwiefern in Bayern noch an der Vorrangprüfung festgehalten wird (bitte Orte, in denen oder in denen nicht mehr an der Vorrangprüfung ggfs. festgehalten wird, nennen)?“

**Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:**

Um den Besuch und den Zugang zu Bildung zu erleichtern, werden Gemeinschaftsunterkünfte grds. in verkehrstechnisch erschlossenen Gemeinden betrieben und verfügen über eine zuverlässige Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel.

Zudem werden in den Unterkünften - soweit dies möglich ist - Unterrichtsräume für Bildungs- und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Anträge von Asylbewerbern auf Umverteilung innerhalb der Anschlussunterbringung werden unter Berücksichtigung der durch die Asylbewerber vorgebrachten Gründe, wie etwa dem Umstand, an einem anderen Ort einen Arbeitsplatz gefunden zu haben, und unter Berücksichtigung der verfügbaren Unterbringungskapazitäten geprüft und verbeschieden.

Bei Umverteilungen von Amts wegen, die etwa wegen der Schließung einzelner Unterkünfte erforderlich werden, wird vorrangig versucht, andere Unterbringungsmöglichkeiten im selben Landkreis oder derselben kreisfreien Stadt zu nutzen, damit bestehende Integrationsmaßnahmen fortgesetzt werden können. Die Realisierbarkeit einer ortsnahen Umverteilung hängt dabei wesentlich von der Verfügbarkeit einer Unterbringungsalternative ab.

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, soll entsprechend bundesrechtlicher Vorschriften für einen Zeitraum von drei Jahren auf die Vorrangprüfung verzichtet werden, wenn die Beschäftigung in dem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausgeübt wird, in dem dies die regionale Arbeitsmarktsituation in dem einzelnen Land zulässt (Rechtsgrundlage ist Art. 1 der Verordnung zum Bundesintegrationsgesetz/Änderung der Beschäftigungsverordnung, das voraussichtlich zum 1. August in Kraft tritt). Die Festlegung der Agenturbezirke erfolgt unter Beteiligung der Länder. Diese Bezirke werden in der Anlage zu § 32 BeschV aufgelistet (wird der BeschV durch eine VO zur Änderung der BeschV angefügt).

Die Arbeitsmarktsituation in den Ländern wird dabei insbesondere anhand der Arbeitslosenquote abgebildet. Bayern orientiert sich an der Durchschnittsarbeitslosenquote des Landes für das Jahr 2015: In Agenturbezirken mit einer Arbeitslosenquote unterhalb des Landesdurchschnitts wird die Vorrangprüfung ausgesetzt, bei einer Quote über dem Durchschnitt wird sie beibehalten.

Die o. g. Regelungen sollen drei Jahre nach dem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht werden.